

Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw.
Zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von
§ 9 Absatz 1 Satz 2 VOL/A des Allgemeinen Krankenhauses Celle

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufs- bzw. zusätzlichen Vertragsbedingungen (AEB) gelten für alle Konzerngesellschaften des AKH Celle (nachfolgend „Auftraggeber“). Dazu gehören, neben dem AKH Celle:
- AKH Catering gGmbH
 - AKH Facility gGmbH
 - MVZ am AKH gGmbH
 - AKH Ambulant gGmbH
- 1.2. Die AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (nachfolgend „Auftragnehmer“). Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden damit keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht.
- 1.4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen zur Vergabe von Aufträgen und/oder zum Abschluss von Verträgen dürfen nur durch den Vorstand des Auftraggebers oder Vertreter seiner Einkaufsabteilung abgegeben werden. Jegliche Erklärungen sind nur in Schriftform rechtsverbindlich.
- 1.5. Für den Auftrag/Vertrag gelten ausschließlich nachfolgende Vertragsbedingungen in der angegebenen Reihenfolge:
- die auftragsgemäße Beschreibung der Leistung mit Vorrang vor Plänen / Zeichnungen,
 - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers für Lieferleistungen,
 - die Technischen Angebots-/ Auftrags-/ Vertragsbedingungen,
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung.
- 1.6. Für die Beschaffung und die Miete von EDV-Anlagen und Datenverarbeitungsprogrammen sowie EDV-Dienstleistungen gelten neben der VOL/B die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) bzw. die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV- Anlagen (BVB).*

- 1.7. Wird die Lieferung oder Leistung ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass wir Ihre Liefer- und Leistungsbedingungen, auch nicht in Teilen, angenommen hätten. Gleiches gilt für unsere vorbehaltlosen Zahlungen.
- 1.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette des Vertragsproduktes die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 1.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen nach diesem Vertrag alle Gesetze und Regelungen im Hinblick auf menschenwürdige und gesunde Arbeitsbedingungen einzuhalten, die insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vorgibt. Er sichert dem Auftraggeber zu, die sich aus diesen Regelungen ergebenden menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Unternehmen zu erfüllen und seinerseits seine unmittelbaren Zulieferer auf die Einhaltung dieser Standards zu verpflichten sowie diese gesetzliche Vorgabe entlang der weiteren Lieferkette angemessen zu adressieren.
- 1.10. Zur Einhaltung und Durchsetzung dieser vertraglichen Pflichten wird der Auftragnehmer seine Mitarbeiter schulen und weiterbilden. Dem Auftraggeber räumt der Auftragnehmer in seinem Unternehmen ein Kontrollrecht ein, um ihn in die Lage zu versetzen, die Einhaltung dieser Lieferkettensorgfaltspflichten überprüfen und damit seinen gesetzlichen Kontrollpflichten nachkommen zu können.
- 1.11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

2. Angebote

- 2.1 Generell werden vom Auftraggeber verbindliche und kostenlose Angebote angefordert.
- 2.2 Der Auftraggeber gewährt keinerlei Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten, es sei denn, dass diese ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart worden sind.

3. Bestellungen

- 3.1 Nur schriftliche Bestellungen der Einkaufsabteilung des Auftraggebers sind rechtsverbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

- 3.2 Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung dem Auftragnehmer übermittelt werden.
- 3.3 Wenn der Auftragnehmer unsere Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang schriftlich annimmt, ist der Auftraggeber zum Widerruf bzw. zur Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.

4. Unterauftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf die Leistungen nur im Rahmen der Regelungen des § 4 Nr.4 VOL/B und nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages erfüllen. Sie bzw. er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleinere Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.
- 4.3 Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der Verordnung PR Nr.30/53 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer die einschlägigen Vorgaben der VOL/A einzuhalten und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- 4.5 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung den Auftraggeber bzgl. Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich zu informieren.
- 4.6 Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmer angeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

5. Preise

- 5.1 Beinhaltet die Bestellung des Auftraggebers keine Preise, gelten die derzeitigen Listenpreise des Wettbewerbers/Verkäufers mit den handelsüblichen Abzügen.

- 5.2 Grundsätzlich werden Mindermengenzuschläge von dem Auftraggeber nicht akzeptiert.
- 5.3 Die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer richtet sich nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen.
- 5.4 Durch die vereinbarten Preise sind, sofern den Vertragsunterlagen nichts Anderes zu entnehmen ist, sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen, Dokumentationen und anderen erläuternden Unterlagen sowie die Montage und Inbetriebnahme abgegolten. Die vorstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

6. Lieferung, Abnahme, Leistungsnachweise

- 6.1 Die vertraglich vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware, abgeladen, bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder bei Rechtzeitigkeit der erfolgreichen, schriftlich protokollierten Abnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 6.2 Gleichzeitig verpflichtet sich der Auftragnehmer, alles daran zu setzen, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten.
- 6.3 Die Lieferung der bestellten Waren hat „frei Verwendungsstelle“ (Empfänger entsprechend der im Auftrag bestimmten Lieferanschrift) zu den im Auftrag genannten Warenannahmezeiten zu erfolgen, sofern zwischen den Auftraggeber und Auftragnehmer nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Anlieferung der bestellten Artikel ist rechtzeitig mit der Verwendungsstelle abzustimmen, sofern besondere Vorkehrungen für die Lieferung zu treffen sind. Mitarbeiter der Warenannahme, Lagerpersonal und ähnliche Bedienstete des Auftraggebers sind nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben, mit Ausnahme der Bestätigung der Entgegennahme der Ware, der gelieferten Verpackungseinheiten und der Unversehrtheit der Verpackung.
- 6.4 Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftrag gebenden Stelle zulässig.
- 6.5 Lieferscheine sind in zweifacher Ausfertigung der Ware beizufügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- 6.6 Geräte und Anlagen gelten als abgenommen, wenn eine betriebsbereite und schlüsselfertige Übergabe und Einweisung des Personals erfolgt ist. Hierüber wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt. Zur Abnahme gehört insbesondere auch die Übergabe der technischen Unterlagen, der Betriebsanleitung, der Anleitung zur Wartung und Störungsbehebung, alle in deutscher Sprache und in zweifacher Ausfertigung.

- 6.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Leistung des Auftragnehmers durch die Einkaufsabteilung abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers durch die Einkaufsabteilung angenommen ist.
- 6.8 Sofern mit dem Auftrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, werden Verpackungsabfälle durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt.
- 6.9 Zur Erprobung überlassene Geräte werden generell nicht übernommen, wenn die beschaffende Stelle nicht vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 6.10 Für alle Leistungen sind nach Lohn- und Stoffkosten getrennte Nachweise zu führen (Montageberichte, Arbeits- Materialaufstellung). Für Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers sind die Nachweise durch unterschriftsberechtigte Bedienstete des Auftraggebers bescheinigen zu lassen.

7. Rechnung, Bezahlung, Leistungsnachweis

- 7.1 Rechnungen sind von dem Auftragnehmer mit der entsprechenden Bestellnummer per E-Mail an den Auftraggeber unter der Mailadresse kreditoren@akh-celle.de einzureichen. Die Mehrwertsteuer muss in allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.
- 7.2 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht in der Regel nur, wenn die Rechnung einen Bezug zur Bestellnummer aufweist und ihr prüfungsfähigen Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind.
- 7.3 Zahlungen erfolgen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, auf dem handelsüblichen Wege, und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto, gerechnet nach fehlerfreier, vertragsgemäßer, unbeanstandeter bzw. abgenommener Lieferung und Leistung.
- 7.4 Das Zahlungsziel beginnt am Tag des Rechnungseingangs. Erfolgt die Lieferung oder Leistung später, so gilt der Tag der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages. Bei Verträgen über den Abschluss von EDV-Leistungen oder - Produkten sind die in den EVB- IT bzw. BVB genannten Fälligkeiten maßgebend
- 7.5 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 7.6 Bei Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers gemäß § 18 Nr. 2 VOL/B eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- 7.7 Abschlags- oder Vorauszahlungen erfolgen nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 7.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

8. Pflichten des Auftragnehmers bzgl. Betriebssicherheit, Umweltverträglichkeit

- 8.1 Die Waren sind in der neuesten Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den VDE- und DIN-Bestimmungen, dem Gerätesicherheitsgesetz, dem Medizinproduktegesetz (MPG), dem Eichgesetz sowie allen einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und ferner den im Anhang TS der VOL/A aufgeführten technischen Spezifikationen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- 8.2 Für alle angebotenen Artikel müssen auf Anforderung kurzfristig die gültigen CE – Konformitätsbescheinigungen, die Nachweise bezüglich der Materialbestandteile und der Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen vorgelegt werden können. Die angebotenen Produkte müssen nach der derzeit geltenden Norm „Risikoanalyse für Medizinprodukte“ (DIN EN 14971) gefertigt sein.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass die einschlägigen Vorgaben und die Bestimmungen dieser AEB nicht beachtet wurde, hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu überzeugen. Dazu sind ihm auf Anforderung die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre, es sei denn, dass gesetzlich oder in anderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (insbesondere VOL/B, BVB) längere Verjährungsfristen vorgesehen sind.
- 8.5 Bei Mängelbeseitigungen im Rahmen der Gewährleistung trägt der Auftragnehmer die anfallenden Teileersatz-, Lohn- und Nebenkosten. Ausgenommen hiervon sind vertraglich vereinbarte Verschleisssteile.
- 8.6 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben.
- 8.7 Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 8.8 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Regeln im Zusammenhang mit der Lieferung von Gefahrgut eingehalten werden. Bei der Anlieferung von Gefahrgut übernimmt er bis zur Übergabe an den Auftraggeber hierfür die Gewährleistung; bei der Abholung von Gefahrgut ab der Übernahme von Gefahrgut vom Auftraggeber. Diese beinhalten auch die Erfüllung der

Entladepflichten gemäß GGVSEB durch den Auftragnehmer bzw. durch von ihm beauftragte Dritte.

- 8.9 Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die für den Gefahrguttransport eingesetzten Fahrer gemäß Kapitel 1.3 ADR und Kapitel 1.10 ADR und zum Thema Ladungssicherung gemäß VDI 2700 regelmäßig unterwiesen sind. Ferner stellt er sicher, dass die eingesetzten Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen sowie bei entsprechendem Erfordernis eine ADR-Bescheinigung gemäß Kap. 8.2 ADR besitzen. Darüber hinaus stellt er sicher, dass die eingesetzten Fahrzeuge über die notwendige Ausrüstung gemäß Kap. 8.1 ADR verfügen.
- 8.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Erzeugnisse und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

9. Mängel- und Gewährleistungsansprüche

- 9.1 Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger schriftlicher Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung. Abweichungen von der Spezifikation gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen.
- 9.2 Der Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 9.3 Der Auftragnehmer kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, soweit die Kosten der Nacherfüllung 150% des Wertes der Ware im mangelfreien Zustand übersteigen. Dabei sind die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftraggeber zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Auftragnehmers, auch diese unter den Voraussetzungen des § 275 Abs. 2 oder 3 BGB zu verweigern, bleibt unberührt, soweit die Kosten der Nacherfüllung 150% des Wertes der Ware im mangelfreien Zustand übersteigen.
- 9.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen. Der Auftragnehmer sichert weiterhin zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unseren Anforderungen, welche im Auftrag festgehalten sind, entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen.
- 9.5 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

- 9.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 60 Monate bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- 9.7 Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Abnahme des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 2 (in Worten: zwei) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
- 9.8 Eine Abnahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von dem Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.9 Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist. Bei Ersatzlieferungen oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist bzgl. des mangelhaften Teils insofern neu.
- 9.10 Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen, verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Entstehung des Anspruchs.
- 9.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungshilfen und sonstigen Beauftragten hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Vorgenannten ebenfalls eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

10. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 10.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Auftrags/Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (DSGVO) beachten.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen

Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine Unterauftragnehmer entsprechend § 4 verpflichten.

- 10.4 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftrag/Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

11. Vertragsstörungen

- 11.1 Bei Vertragsstörungen (Pflichtverletzungen, insbesondere Verzug und Unmöglichkeit) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in den unter Ziffer 1.1 genannten Vertragsbedingungen abweichende Regelungen getroffen worden sind.
- 11.2 Die Haftung des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dies gilt insbesondere für die Hinweispflicht auf besondere oder bekanntgewordene Risiken auch nach der Lieferung bzw. Abnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung (auch bzgl. Produkthaftung) abzuschließen. Er hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Versicherungsschutz durch einen deutschsprachigen Versicherungsbeleg nachzuweisen.
- 11.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen freistellen, die gegen den Auftraggeber wegen Fehlern eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes geltend gemacht werden können. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftragnehmer den Nachweis erbringen kann, dass der haftungsauslösende Fehler auf dessen Verschulden zurückzuführen ist. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaigen Ersatz für Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen ist der Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten. Ferner ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wird durch die erstmalige schriftliche Geltendmachung gehemmt. Die Hemmung endet, wenn die Gegenseite sich schriftlich weigert, Verhandlungen aufzunehmen oder diese fortzusetzen.
- 11.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Überschreitung der Ausführungsfrist, an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % der Netto-Auftragssumme je Arbeitstag verspäteter Ausführung, höchstens jedoch insgesamt 5 Prozent der Netto- Auftragssumme zu zahlen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

12. Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt

12.1 Der Auftraggeber ist über die Regelungen der §§ 7 bis 9 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern im Hinblick auf

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- die Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

12.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer die sich aus diesen AEBs ergebende Pflichten schuldhaft verletzt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferungen/Leistungen und ihre Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Für die Verletzung von Schutzrechten im Ausland haftet der Auftragnehmer nur, wenn ihm bekannt war, dass die Ware in dem betroffenen Land eingesetzt wird. Im Übrigen gilt § 7 VOL/B.

13.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

13.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit etwaigen Schutzrechtsverletzungen entstehen.

14. Patent- und Gebrauchsmusterschutz, Urheberrechte, Schutzrechtsverletzungen

14.1 Für Gegenstände, die in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber entwickelt wurden, darf Patent- oder Gebrauchsmusterschutz durch den Auftragnehmer nur mit Zustimmung des

Auftraggebers beantragt oder in Anspruch genommen werden und eine anderweitige Verwendung nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten jeglicher Art können vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich solcher Gegenstände nicht geltend gemacht werden.

- 14.2 Zeichnungen, Teile, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen und ähnliche Dokumente (nachfolgend „Dokumente“), die der Auftraggeber dem Auftragnehmer überlässt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind urheberrechtlich geschützt, soweit nicht im Einzelfall anderes ausdrücklich vereinbart oder vom Auftraggeber bestimmt wird. Diese Dokumente dürfen nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken benutzt werden und nur den mit der Prüfung der Dokumente unmittelbar befassten Betriebsangehörigen des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Eine Weitergabe an sonstige Betriebsangehörige oder an Dritte und/oder eine Vervielfältigung oder Speicherung - in welcher Art und Weise auch immer - ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zustimmt. Sie sind unentgeltlich vom Auftragnehmer aufzubewahren, zu warten und zu schützen. Auf Anforderung sind sie an den Auftraggeber, ohne Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, zu übergeben.
- 14.3 Der Auftragnehmer liefert die Ware in einer Form, dass durch die Lieferung, Nutzung, Verwertung und Verarbeitung der gelieferten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Einen Verstoß gegen diese Verpflichtung nach Satz 1 hat der Auftragnehmer in allen Fällen zu vertreten, Vorsatz oder Fahrlässigkeit ist hierfür nicht erforderlich.
- 14.4 Sobald der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Geltendmachung einer behaupteten Schutzrechtsverletzung im Sinne von Ziffer 14.3 unterrichtet, wird der Auftragnehmer unverzüglich etwaige Ansprüche des Dritten gegen den Auftraggeber auf eigene Kosten abwehren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Kosten und Ansprüchen freistellen, die dem Auftraggeber infolge der Schutzrechtsverletzung entstehen.
- 14.5 Liegt eine Schutzrechtsverletzung im Sinne von Ziffer 14.3 vor, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung kostenlos das Recht zu verschaffen, die Ware weiter zu verarbeiten, oder diese in einer Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, die Ware aber weiterhin die vertraglich geschuldeten Eigenschaften besitzt. Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15. Zusätzliche Bedingungen für medizinisch-technische Geräte bzw. Medizinprodukte

- 15.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass das durch ihn gelieferte Gerät den am Tage der Lieferung gültigen Bestimmungen des MPG, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 15.2 Für Geräte entsprechend der jeweils gültigen MP BetreibV ist am Betriebsort eine Funktionsprüfung durchzuführen und der für den Betrieb des Gerätes Verantwortliche in die Handhabung einzuweisen.
- 15.3 Die Betriebsanleitung ist zweifach pro Gerät in deutschsprachiger Ausfertigung mit der Lieferung des Gerätes zu übergeben.

- 15.4 Der Auftragnehmer schuldet die Instandhaltung der Medizinprodukte unter Einhaltung der für die jeweilige Maßnahme einschlägigen Vorgaben der MPBetreibV. Der Auftraggeber erhält stets die konkret übergebenen Produkte von dem Auftragnehmer zurück. Eine Übergabe anderer Produkte aus einem Pool des Auftragnehmers ist unzulässig.
- 15.5 Da Auftraggeber gemäß § 7 Abs. 3 MPBetreibV im Auftrag des Betreibers sicherstellen muss, dass nur solche Personen, Betriebe und Einrichtungen mit der Instandhaltung von Medizinprodukten beauftragt werden dürfen, die die besonderen Anforderungen nach § 5 MPBetreibV hinsichtlich der Instandhaltung des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen, hat der Auftragnehmer zu versichern, dass er die besonderen Anforderungen aus § 5 MPBetreibV im Hinblick auf die vertragliche Leistung erfüllt. Hierzu sind regelmäßig die Kenntnisse der Spezifikationen der konkreten Medizinprodukte erforderlich. Der Auftraggeber händigt dem Auftragnehmer die relevanten Anwenderinformationen des Herstellers aus. Kenntnisse über sich daraus nicht ergebende, aber für die Instandhaltung, insbesondere Instandsetzung, notwendige Informationen, hat sich der Auftragnehmer anderweitig selbst zu verschaffen.
- 15.6 Die Erfüllung der besonderen Anforderungen nach § 5 MPBetreibV durch den Auftragnehmer ist dem Auftraggeber auf Anfrage in geeigneter Form nachzuweisen. Der Auftraggeber ist ferner zur Auditierung des Betriebes des Auftragnehmers während der üblichen Betriebszeiten berechtigt.
- 15.7 Dem Auftraggeber ist schriftlich aufzuzeigen, in welchem Umfang regelmäßige Kontrollen und Wartungen für das gelieferte Gerät erforderlich sind.

16. Eigentumsvorbehalt - Beistellung – Geheimhaltung

- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinzuweisen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 16.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines gemeinsamen Vertrages.
- 16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und das Datengeheimnis nach § 5 BDSG sowie die Vorschriften der DSGVO einzuhalten. Sollten der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter oder dessen Erfüllungsgehilfe während des Aufenthalts in den Räumen des Auftraggebers Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihm untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder anderweitig zu nutzen. Der Auftragnehmer hat die Personen, die er im Hause des Auftraggebers einsetzt, entsprechend schriftlich zu verpflichten. Die jeweilige Niederschrift über die Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

17. Hinweispflichten und Sprache

- 17.1 Bietet der Auftragnehmer ein Produkt an, welches der Auftraggeber bereits bei ihm bezogen hat, so muss der Auftragnehmer ihn, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat uns unaufgefordert alle Informationen mitzuteilen, die für die Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Produkts oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen
- die Eigenschaften des Produkts, einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
 - seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist, seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
 - die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere,
 - der Name und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Namen und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten des Einführers,
 - die eindeutigen Kennzeichnungen zur Identifikation des Produkts.
- 17.3 Die Verpflichtung aus 17.2 gilt unabhängig von § 6 Produktsicherheitsgesetz und unabhängig davon, ob es sich um ein Verbraucherprodukt handelt.
- 17.4 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

18. Anforderungen nach dem AEntG, NTVeG und dem MiLoG

- 18.1 Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer auf die jeweils einschlägigen Vorschriften des AEntG, des NTVeG und des MiLoG - insbesondere auf die Zahlung eines Mindest- beziehungsweise Tariflohns - hin, die grundsätzlich auch für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmern durch diese zu erfüllen sind. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass nicht unbedingt alle Vergütungsteile bei der Ermittlung der korrekten Höhe

des Mindest- oder Tariflohns einzubeziehen sind. Die Ermittlung bzw. korrekte Berechnung der Mindest- oder Tariflohn ist Aufgabe des Auftragnehmers.

- 18.2 Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber regelmäßig zum 1. Januar jedes Jahres - und auf Aufforderung des Auftraggebers darüber hinaus jederzeit - schriftlich die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Verpflichtungen. Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Kontrolle der den Auftraggeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen. Insbesondere etwa Lohn- und Meldeunterlagen oder andere relevante Informationen oder Dokumente zeitnah und kostenlos zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.
- 18.3 Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen das AEntG oder das NTVerG bzw. des MiLoG berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- 18.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmern gegen die Bestimmungen des AEntG, des NTVerG bzw. des MiLoG entstehen. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß RVG für eine etwaig erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung von Mindest- oder Tariflohn zu unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft zu erteilen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen der Geschäftssitz des Auftraggebers.
- 19.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufrechts (EAG und EKG) ist ausgeschlossen.
- 19.3 Sollten einzelne Teile Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.
- 19.4 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- 19.5 Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, ist der Auftraggeber berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

*** Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT- Informationstechnologie in der jeweils geltenden Fassung sowie die zwei noch geltenden Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Anlagen und Geräten (BVB).**

Jeder nachfolgend benannte EVB-IT-Vertragstyp besteht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aus einem Vertragsmuster, in dem das konkrete Rechtsgeschäft festgehalten und in seinen Einzelheiten vertraglich geregelt wird.

EVB-IT Kauf

EVB-IT Dienstvertrag

EVB-IT Überlassung, Typ A EVB-IT Überlassung, Typ B EVB-IT Erstellung

EVB-IT Instandhaltung EVB-IT Pflege S

EVB-IT System

EVB-IT Systemlieferung

Die aktuellen Fassungen und weitere Informationen sind abrufbar unter:

https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html